



VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG ALS AUSBILDUNGSBETRIEB

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) hat für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Ausbildung klare Voraussetzungen auch im Hinblick auf das Unternehmen formuliert.

Damit ein Unternehmen Auszubildende einstellen und ausbilden darf, müssen bestimmte Eignungen sowohl seitens der Ausbildungsstätte, als auch des Ausbilders erfüllt sein. Die Industrie- und Handelskammer ist nach Berufsbildungsgesetz eine zuständige Stelle für die Überprüfung der Eignung und die Erteilung der Ausbildungsberechtigung (§ 32 BBiG).

Gem. § 27 BBiG dürfen Auszubildende nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn

- die Ausbildungsstätte (das Unternehmen) nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und
- eine ausreichende Fachkräfteanzahl zur Durchführung der Ausbildung zur Verfügung steht und
- ein geeigneter Ausbilder vorhanden ist. (siehe hierzu gesondertes Merkblatt zur Anerkennung des Ausbilders)

EIGNUNG NACH ART UND EINRICHTUNG:

Nachfolgend werden Kriterien aufgeführt, die für die Entscheidung über die Eignung herangezogen werden:

- Liegt ein ausreichend umfangreicher Geschäftsbetrieb vor?
- Können die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte abgedeckt und vermittelt werden?
- Gibt es hierzu entsprechende Funktionsabläufe/Geschäftsprozesse im Unternehmen und ist eine gewisse Breite und Tiefe vorhanden?
- Ist eine ausreichende Firmen-, Büro- und Maschinenausstattung vorhanden?
- Hat das Unternehmen eine wirtschaftliche Größe und Stabilität erreicht (mindestens bereits 1 Jahr am Markt erfolgreich tätig)?
- Bestehen auch für die nähere Zukunft positive Aussichten?

Wichtige Hinweise zur Beantwortung all dieser Fragen geben die gesetzlichen Ordnungsmittel (Ausbildungsverordnung und sachliche, zeitliche Gliederung) in denen die Mindestinhalte der Ausbildung für den jeweiligen Beruf festgeschrieben sind. Diese können auf der Homepage des Bundesinstitut für Berufsbildung abgerufen werden: <http://www.bibb.de>.

AUSREICHENDE FACHKRÄFTEANZAHL

Zur Betreuung der Auszubildenden muss gem. § 27 BBiG die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der beschäftigten Fachkräfte in dem entsprechenden Beruf stehen. Als Faustregel gilt, dass ein Verhältnis von mindestens 3 Fachkräften für 1 Auszubildenden einzuhalten ist.

Hierdurch wird auch deutlich, dass eine Ausbildung in 1-Mann Betrieben nicht möglich ist.

Hintergrund dieser Regelung ist die vertragliche Verpflichtung des Unternehmens dafür Sorge zu tragen, dass eine aktive Ausbildung durch den Ausbilder und weitere kompetente Mitarbeiter sicher gestellt ist. Hierbei sollte der Auszubildende nicht alleine gelassen werden.



Industrie- und Handelskammer
Heilbronn-Franken

Da es sich beim Ausbildungsvertrag rechtlich um einen Ausbildungs- und Erziehungsvertrag handelt, ist eine entsprechende Ausbildungsethik mit die wichtigste Voraussetzung, um ausbilden zu dürfen. Auszubildende dürfen nicht mit ausbildungsfremden Tätigkeiten betraut werden und sollen charakterlich gefördert und zu einer positiven Einstellung zum Arbeitsleben gebracht werden. Dass der Einsatz als billige Arbeitskraft untersagt ist, versteht sich somit von selbst.

Ob eine Ausbildungsberechtigung erteilt werden kann, wird durch eine Eignungsfeststellung durch den zuständigen Ausbildungsberater der zuständigen Stelle festgestellt.

Hierzu wird bei einem Termin vor Ort die Situation im Unternehmen in Augenschein genommen und die oben genannten Grundlagen mit den verantwortlichen Personen (Ausbildender und Ausbilder) besprochen.

Die IHK trägt das Unternehmen in das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsbetriebe ein und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

Sollten Sie am Erwerb einer Ausbildungsberechtigung interessiert sein, wenden Sie sich bitte an die Ausbildungsberater Ihrer IHK.

<http://www.heilbronn.ihk.de/ansprechpartner.aspx?site=ihkhnawbansprechpartnerausbildungsberater>